

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00587 vom 13. September 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00587

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00587 du 13 septembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00587 del 13 settembre 2012

Erwägungen

E. 3

3.1 Die Ärzte des Universitätsspitals Z. (Z.), Institut für Anästhesiologie, stellten in ihrem Bericht vom 3. März 2011 (Urk. 6/9 = Urk. 6/27) folgende Diagnosen (S. 3):

- chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren mit/bei:
- unspezifischen sprach- und schluckabhängigen Schmerzen im Rachen- und Halsbereich
- Status nach Mikrolaryngoskopie und Zystenabtragung im Oktober 2010 im Z. (vgl. Urk. 6/15/5-6, Urk. 6/15/7)
- Status nach Stimmbandoperation 2005
- Verdacht auf Hypersensitivitätsreaktion bei erniedrigter Schmerzschwelle (Differenzialdiagnose: neuropathische Schmerzen)
- Verdacht auf depressive Episode

Die Ärzte führten aus, die Beschwerdeführerin leide unter einer chronischen Schmerzstörung mit sowohl somatischen als auch psychischen Faktoren. Sie dränge sehr auf eine rasche Diagnosefindung und Initiierung einer entsprechenden Therapie. Sie habe Angst, in die Psychoecke abgeschoben zu werden, bilde sich ihre Beschwerden aber nicht ein. Dadurch, dass es am Ende des Schuljahres zu einer Entlastung der psychosozialen Situation am Arbeitsplatz gekommen sei, könne sie nicht nachvollziehen, dass nun psychische Faktoren für ihre Schmerzen verantwortlich sein könnten (S. 3).

3.2 Dr. med. A. stellte in ihrem Bericht vom 16. Juni 2011 (Urk. 6/15/1-4) folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (Ziff. 1.1):

- chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren bestehend seit 2010 bei
- Sprach- und Schluckschmerzen im Kehlkopf
- Status nach Zystenentfernung im Oktober 2010 Z.

Dr. A. führte aus, dass die Beschwerdeführerin seit dem 4. Februar 2011 bei ihr in Behandlung sei, wobei die letzte Kontrolle am 31. Mai 2011 erfolgt sei (Ziff. 1.2). Die Prognose sei unsicher bei einer Somatisierungstendenz. Die Schmerzen seien bisher nicht wirklich behandelbar gewesen (Ziff. 1.4). Für die zuletzt ausgetragene Tätigkeit bestehe seit dem 1. Dezember 2010 bis zum 1. März 2011 eine

Arbeitsunfähigkeit von 50 % und seit dem 14. März 2011 bis heute eine von 60 %. Die Beschwerdeführerin verspüre beim Sprechen als Lehrerin starke Schmerzen und Heiserkeit und könne daher nach 2 bis 3 Stunden nicht mehr sprechen (Ziff. 1.7). Bezüglich einer behinderungsangepassten Tätigkeit bestehe lediglich die Einschränkung, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr als ein bis zwei Stunden pro Tag sprechen könne (S. 4).

3.3 Die Ärzte des Z.____, Institut für Anästhesiologie, nannten in ihrem Bericht vom 4. August 2011 (Urk. 6/20 = Urk. 6/22) als Diagnose mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit eine chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren (F45.41, S. 1 Ziff. 1.1). Sie führten aus, die Beschwerdeführerin habe berichtet, seit September 2010 unter chronischen Schmerzen im Hals- und Rachenbereich zu leiden. Die Schmerzen seien oft vorhanden und schmerzfreie Phasen von mehreren Stunden gebe es nur, wenn sie nicht spreche.

Anamnestisch sei in allen bisher getätigten klinischen und bildgebenden Untersuchungen kein klinisches Korrelat für die sprechinduzierten Schmerzen gefunden worden (S. 2 Ziff. 1.4). Aktuell finde eine psychosomatische Betreuung zur Stabilisierung der aktuellen Gesundheits- und Lebenssituation sowie eine medikamentöse Schmerztherapie statt (S. 2 Ziff. 1.5). Die Ärzte berichteten, dass Einschränkungen beim Sprechen, insbesondere beim lauten Sprechen beständen, welche möglicherweise durch eine psychosoziale Überbelastung getriggert bzw. verstärkt würden. In der bisherigen Tätigkeit als Primarlehrerin könne dies möglicherweise nach kurzer Zeit zur deutlichen Reduktion des Sprechvermögens führen (S. 3 Ziff. 1.7).

3.4 Pract. med. B.____, C.____ (C.____), führte in seiner Stellungnahme vom 8. Dezember 2011 (Urk. 6/30/2) aus, es lägen keine neuen medizinischen Berichte vor. Daher müsse im Augenblick von der Diagnose chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren ausgegangen werden, bei unspezifischen sprech- und schluckabhängigen Schmerzen im Rachen- und Halsbereich. Aus versicherungsmedizinischer Sicht liege kein Gesundheitsschaden vor, der eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit begründe.

3.5 Dr. A.____ führte in ihrem Verlaufsbericht vom 20. März 2012 (Urk. 6/39/1) aus, dass der Gesundheitszustand stationär und eine ärztliche Beurteilung nötig sei, da die Beschwerdeführerin in ihrem angestammten Beruf nicht mehr gleichermassen eingesetzt werden könne. Seit der Operation der Stimmänderer leide die Beschwerdeführerin an immer gleichen Schmerzen nach längerer Sprechbelastung. Die letzte ärztliche Kontrolle sei am 20. März 2012 erfolgt (S. 1).

E. 4

4.1 Dem Sozialversicherungsgericht ist es nach der Rechtsprechung zwar nicht verwehrt, gestützt auf im Wesentlichen oder sogar ausschliesslich vom am Recht stehenden Versicherungsträger intern eingeholte medizinische Unterlagen zu entscheiden; in solchen Fällen sind an die Beweiswürdigung jedoch strenge Anforderungen in dem Sinne zu stellen, dass bei auch nur geringen Zweifeln an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der ärztlichen Feststellungen ergänzende Abklärungen vorzunehmen sind (BGE 135 V 465, 122 V 157 E. 1d S. 162; Urteil des Bundesgerichts vom 19. Januar 2011 9C_689/2010).

4.2. Bei der Stellungnahme von pract. med. B., C., vom 8. Dezember 2011 (vorstehend E. 3.4) handelt es sich lediglich um einen Protokolleintrag, der den allgemeinen beweisrechtlichen Anforderungen an einen ärztlichen Bericht nicht genügt (BGE 125 V 352 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juli 2009 9C_323/2009 E. 4.3.1). Seine Einschätzung, dass aus versicherungsmedizinischer Sicht kein Gesundheitsschaden vorliege, welcher eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit begründe, basiert auf der Annahme, dass die diagnostizierte chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren (F 45.41) grundsätzlich als überwindbar anzusehen sei.

Zur Überwindbarkeit führte pract. med. B. jedoch nichts aus, insbesondere liess er auch die Frage unbeantwortet, inwiefern von der Beschwerdeführerin trotz der Schmerzen willensmässig erwartet werden könne, weiterhin (als Primarlehrerin) zu arbeiten (vgl. BGE 127 V 294 E. 5a S. 299 und Urteil des Bundesgerichts 9C_161/2009 vom 18. September 2009 E. 3).

Mit der abweichenden Einschätzung der behandelnden Ärztin, Dr. A. (vorstehend E. 3.2), die der Beschwerdeführerin ab 1. Dezember 2010 bis zum 1. März 2011 eine 50%ige und vom 14. März 2011 an eine 60%ige Arbeitsunfähigkeit attestierte, da die Beschwerdeführerin beim Sprechen als Lehrerin nach 2 bis 3 Stunden an starken Schmerzen und an Heiserkeit leide, setzte sich pract. med. B. ebenso wenig auseinander.

Die Ärzte des Z. äusserten sich - abgesehen von den nicht näher begründeten Arbeitsunfähigkeitszeugnissen, in welchem sie der Beschwerdeführerin ab 20. September 2010 bis 28. Februar 2011, mit Unterbrechen, eine 30-100% Arbeitsunfähigkeit attestiert hatten (Urk. 6/2/1-5) - nicht zur Frage der Arbeitsfähigkeit, bemerkten jedoch im August 2011 (vorstehend E. 3.3), dass Einschränkungen beim Sprechen bestünden, welche bei längerem und lautem Sprechen, wie es für eine Primarlehrerin erforderlich sei, möglicherweise nach kurzer Zeit zur deutlichen Reduktion des Sprechvermögens führten.

Im Zeitpunkt der Stellungnahme durch pract. med. B. vom C. am 8. Dezember 2011 (Urk. 6/30/2) lag somit lediglich eine einigermaßen aktuelle Einschätzung der Arbeitsfähigkeit, nämlich diejenige der behandelnden Ärztin, Dr. A., vom 16. Juni 2011 (Urk. 6/15/1-4) vor, die aber von der Beurteilung des C. deutlich abweicht. Unter diesen Umständen und bei dieser Aktenlage bildet die ohnehin nicht auf eigenen Untersuchungen beruhende Stellungnahme des C. vom 8. Dezember 2011 keine hinreichende Beurteilungsgrundlage.

Ebenso wenig kann auf die Einschätzung von Dr. A. abgestellt werden. Ihre Stellungnahmen sind zu wenig begründet und in ihrem Aussagegehalt zu wenig nachvollziehbar, als dass sie als Entscheidungsgrundlage ausreichen. Schliesslich ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Dr. A. als behandelnde Ärztin der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer auftragsrechtlichen Vertrauensstellung im Zweifelsfall eher zu deren Gunsten aussagen wird (vgl. BGE 125 V 351 Erw. 3b/cc S. 353). Dazu kommt, dass Dr. A. im letzten Verlaufsbericht vom 20. März 2012 selber ausdrücklich um eine weitere ärztliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit ersuchte (Urk. 6/39/1 Ziff. 2).

E. 4.4

Ä Ä Ä Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass nach Lage der medizinischen Akten unklar ist, in welchem Umfang die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin durch die diagnostizierte Schmerzstörung eingeschränkt wird, und inwiefern allenfalls auch psychische Beschwerden und psychosoziale Umstände einen Einfluss auf ihre Leistungsfähigkeit haben. Unter diesen Umständen ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die offenen medizinischen Fragen in geeigneter Weise abkläre. Anschliessend wird die Beschwerdegegnerin über den Anspruch auf berufliche Massnahmen und über den Rentenanspruch neu zu verfahren haben.

5. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss von der Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verurteilung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 3. Mai 2012 aufgehoben und die Sache an diese zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen verfähre.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.